

Auf Lebenszeit im Amt

Mit zehn oder mehr Jahren im Parlament zählt ein heutiges Mitglied des Kantonsrats bereits zu den Erfahrensten im Rat. Vor 300 Jahren blieb ein Ratsherr oft lebenslänglich im Amt, wenn er es erst einmal geschafft hatte, dorthin zu kommen. Bruder oder Sohn eines abtretenden Ratsherrn zu sein, erhöhte die Wahlchancen.



Buchdrucker Heinrich Ludwig Muos (1657–1721) «erbte» 1709 den Ratssitz seines Bruders und starb im Amt.



Kaspar Landtwing (1604–1703), genannt «Der hundertjährige Landtwing», war über 50 Jahre Mitglied des Rates.

Auf über 500 Jahre Erfahrung im kantonalen Parlament summieren sich die Amtsjahre aller Mitglieder, die aktuell, am Ende der Legislaturperiode 2007/10, dem Kantonsrat angehören. Was nach viel tönt, ist eigentlich wenig, denn im Durchschnitt gehören die 27 Rätinnen und 53 Räte erst seit gut sechs Jahren dem Kantonsrat an. Nur knapp ein Fünftel der Mitglieder sitzt

schon 10 Jahre oder länger im Rat – der Amtsälteste seit 15 Jahren, mehr als ein Drittel aber erst seit dieser Legislaturperiode – der Amtsjüngste seit gut einem Jahr. Mit durchschnittlich 43 Jahren wurden die Mitglieder in den Rat gewählt. Das mittlere Alter des Rates liegt demnach bei knapp 50 Jahren.

Eine Versammlung älterer Herren

Vor 300 Jahren hätte ein Zuger Ratsherr mit diesen Eigenschaften zu den jüngsten an Alter und Amtserfahrung gehört. Vorläufer des heutigen Kantonsrates war der Stadt-und-Amt-Rat. Er bestand aus den 13 Stadträten von Zug sowie den je 9 Gemeinderäten von Ägeri, Menzingen und Baar, die gemeinsam über die kantonalen Ange-

legenheiten entschieden. Die Ratsherren mussten alljährlich zur Bestätigung vor die Gemeinde treten, und ihre Arbeit wurde nicht direkt entschädigt. Dennoch sassen zum Beispiel 1710 die Zuger Stadträte im Durchschnitt schon seit über 11 Jahren im Rat, der Amtsalteste schon seit 32 Jahren. Im Mittel waren sie 58 Jahre alt. Wenige Jahre zuvor war der fast hundertjährige Kaspar Landtwing nach über 50 Jahren Ratszugehörigkeit gestorben. In Ägeri lag das mittlere Amtsalter sogar bei 27 und das Lebensalter bei 64 Jahren, was weit über der damaligen Lebenserwartung lag, wurde doch ein erwachsener Mann im Mittel bloss gut 50-jährig. Etwas pauschal ausgedrückt bestand der Rat aus amtserfahrenen Greisen.

Ratssitze waren begehrt. Um darauf Platz nehmen zu können, nutzten Kandidaten das breite Repertoire des so genannten «Trölens und Praktizierens», offerierten den Bürgern Speis und Trank, stellten Begünstigungen in Aussicht und versprachen den Wählern ganz offiziell, ihnen nach erfolgter Wahl «die Stägen hinab», also beim Verlassen des Rathauses, einige Münzen direkt in die Hand zu geben. Dafür konnten sie damit rechnen, ihren Sitz bis zum freiwilligen Rücktritt oder Ableben behalten zu dürfen. Auch bestanden gute Chancen, dass die Gemeinde den Sitz danach einem Sohn, Bruder oder einem anderen nahen Verwandten übertrug. Dies konnte dazu führen, dass der Sohn eines Ratsherren kaum volljährig schon Mitglied wurde oder aber sehr lange warten musste, ehe er den Sitz des Vaters quasi erben konnte.

Beidseitiger Nutzen

Es gibt viele Gründe, wieso auf der einen Seite Kandidaten viel Wahlaufwand trieben und auf der anderen Seite die Bürger trotz jährlicher Wahl fast immer die bisherigen

Räte bestätigten – in Ägeri zum Beispiel gab es zwischen 1693 und 1713 bei insgesamt 20 Ratswahlen keinen einzigen Wechsel. Ein trölender Kandidat erstrebte einen Platz im Rat sicher nicht nur, um die Gemeinde gemäss Amtseid «bei ihren habenden Freyheit und Gerechtigkeiten» zu schützen. Ein Ratssitz war vor allem eine Investition, die ihm und seiner Familie Geld, Ehre, Beziehungen und Prestige versprach – «Mein Gnädiger Herr» war auch im bäuerlich-kleinbürgerlichen Kanton Zug eine gängige Titulierung. Ein Ratsherr hatte dank seiner Stellung einen bevorzugten Zugang zu Geldquellen, Geschenken und Privilegien und erhielt bei der Austeilung der Pensionen fremder Mächte viel mehr als ein gewöhnlicher Bürger.

Von den persönlichen Abhängigkeiten oder Wahlversprechen abgesehen waren für die Wähler vermutlich die vieljährigen Regierungserfahrungen und dichten Beziehungsgeflechte wichtig, auf die sich Familien mit langen Amtstraditionen stützen konnten. Eine weitgehend analphabetische, lokal orientierte Gesellschaft war auf eine gut gebildete Führungsschicht angewiesen, die sich auch im eidgenössischen oder gar europäischen Umfeld zu behaupten wusste und die Interessen der Gemeinde oder des Kantons wirksam vertreten konnte. Zudem war die Verwaltung, die in modernen Staaten gegenüber wechselnden Amtsinhabern für Konstanz sorgt und über wertvolles Wissen verfügt, nur sehr rudimentär entwickelt. Deshalb waren langjährige Amtszeiten und die Weitergabe eines Ratssitzes an ein anderes Familienmitglied eine Möglichkeit, Erfahrungswissen anzusammeln und weiterzugeben.

Die Herren und Meister in der Gemeinde

Die Wiederwahl der Räte im Mai war daher meist nicht mehr als ein Ritual, und die

Übergabe eines vakanten Ratssitzes an einen Verwandten eine gängige Praxis. Dennoch gelang es den führenden Familien nie, sich aus der Abhängigkeit vom Willen der Bürgerschaft zu lösen. Die «Gnädigen Herren» der Obrigkeit verlangten zwar Respekt und verkörperten Autorität, sie hatten sich aber letztlich stets dem Willen des «gemeinen Mannes» zu fügen. So machten die Ägerer im 1. Harten-und-Linden-Handel, einem heftigen inneren Konflikt in Zug, mit ihren Oberen kurzen Prozess: Im April 1729 enthob die Gemeinde kurzerhand alle Räte ihres Amtes, damit sie den ganzen Rat nach Gutdünken wieder neu besetzen konnte, und zeigte damit, wer letztlich Herr und Meister war.

Eine so verstandene «Gesamterneuerung» ist heute kaum mehr vorstellbar. Der direkte Übergang eines Ratssitzes an einen nahen Verwandten jedoch ist zwar nicht mehr üblich, aber immer noch möglich: Als im März 2009 Karl Betschart den Kantonsrat verliess, rückte der erste Ersatzmann auf der Wahlliste nach. Es war sein Sohn Oliver.

Renato Morosoli

Literaturhinweis:

Peter Hoppe, Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen Zusammensetzung und sozialen Struktur, in: Tugium 1995, S. 97-129.